

# Kreuzburger Kreis-Blatt.

Stück 43

Schriftleitung:  
Fernspr. Nr. 58.

71. Jahrgang.

Geschäftsstelle:  
Fernspr. Nr. 27.

1915

Dieses Blatt erscheint wöchentlich am Sonnabend.  Vierteljährlicher Bezugspreis 75 Pfg. — Durch die Postanstalten bezogen 95 Pfennige.  
An Einrückungsgebühr wird für die 4-gespaltene Kleinzeile oder deren Raum 15 Pfg. berechnet. Anzeigen werden bis Mittwoch nachmittags 3 Uhr erbeten und wird ersucht, dieselben an die Geschäftsstelle des Kreisblattes oder an E. Thielmann's Buchhandlung abzusenden.

Kreuzburg D.-S., den 23. Oktober 1915.

## Amtlicher Teil.

795.

Auszug aus den Verlustlisten Seite 7539—9084.

## Im Kampfe fürs Vaterland

### starben den Heldentod:

1. der Grenadier Josef Zywika aus Borek vom Gren.-Regt. Nr. 11, 7. Komp.,
2. der Grenadier Heinrich Gula aus Proschlitz vom Gren.-Regt. Nr. 11, 7. Komp.,
3. der Befreite Friedrich Ranus aus Kreuzburg vom Inf.-Regt. Nr. 62, 11. Komp.,
4. der Wehrmann Josef Muggalla aus Magdorf vom Landw.-Inf.-Regt. Nr. 72, 2. Komp.,
5. der Musketier Oskar Neumann aus Runzendorf vom Inf.-Regt. Nr. 94, 10. Komp.,
6. der Reservist Johann Poganka aus Wundschütz vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 267, 12. Komp.,
7. der Gardist Robert Wischlimiez aus Ober-Elguth vom 1. Garde-Pion.-Batl., 2. Feld-Komp.,
8. der Leutnant Johannes Kemprecht Graf v. Rittberg aus Polanowitz vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 261, 4. Komp.,
9. der Musketier Alois Zichy [nicht Eichy] aus Gollowitz vom Inf.-Regt. Nr. 144, 2. Komp.;

### wurden schwer verwundet:

1. der Grenadier Friedrich Heinrich aus Erdmannsheim vom Gren.-Regt. Nr. 11, 5. Komp.,
2. der Musketier Wilhelm Bachmann aus Polnisch-Würbitz vom Inf.-Regt. Nr. 157, 12. Komp.,
3. der Vizelfelbwebel Karl Buchwald aus Brune vom Inf.-Regt. Nr. 148, 11. Komp.,
4. der Reservist Waldemar Benzel aus Kreuzburg vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 270, 12. Komp.,
5. der Grenadier Paul Lerche aus Gr.-Blumenau vom Gren.-Regt. Nr. 11, 11. Komp.;

### wurden leicht verwundet:

1. der Gardist Paul Wagner III aus Kreuzburg vom 4. Garde-Regt. zu Fuß, 1. Komp.,
2. der Reservist Erich Kregel aus Kreuzburg vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 5, 5. Komp.,
3. der Grenadier Thomas Synullok aus Eichborn vom Gren.-Regt. Nr. 9, 9. Komp.,
4. der Gren. Anton Jantos aus Ruhнау vom Gren.-Regt. Nr. 11, 3. Komp.,
5. der Reservist August Schönfeld aus Rostau vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 219, 7. Komp.,
6. der Unteroffizier Richard Habaschus aus Proschlitz vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 270, 2. Komp.,
7. der Wehrmann Peter Rubikowski aus Erdmannsheim vom Landw.-Inf.-Regt. Nr. 72, 2. Komp.,
8. der Füsilier Wilhelm Wycisk aus Gr.-Blumenau vom Inf.-Regt. Nr. 38, 8. Komp.,
9. der Musketier Karl Wabnitz aus Simmenau vom Inf.-Regt. Nr. 173, 2. Komp.,
10. der Grenadier Paul Schumann aus Raffadel vom Gren.-Regt. Nr. 4, 2. Komp.;

### wurden leicht verwundet, bei der Truppe:

1. der Gefreite Franz Philipowski aus Omechau vom Gren.-Regt. Nr. 11, 7. Komp.,
2. der Grenadier Gustav Hering aus Reinersdorf vom Gren.-Regt. Nr. 9, 11. Komp.,
3. der Reservist Wilhelm Basy aus Baumgarten vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 12, 5. Komp.,
4. der Reservist Hermann Storek aus Reinersdorf vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 10, 4. Komp.

### Es werden vermisst:

1. der Musketier Karl Otto aus Pitschen vom Inf.-Regt. Nr. 157, 9. Komp.,
2. der Musketier Wilhelm Vork aus Jaschkowitz vom Inf.-Regt. Nr. 157, 9. Komp.,
3. der Reservist Hermann Dragulla aus Ludwigsdorf vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 201, 1. Komp.

### Berichtigung früherer Angaben:

1. der Wehrmann Robert Ruskau aus Simmenau vom Landw.-Inf.-Regt. Nr. 51, 4. Komp.,  
bisher schwer verwundet †,
2. der Füsilier Max Weinert aus Baumgarten vom Inf.-Regt. Nr. 36, 9. Komp.,  
bisher vermisst, verwundet und in Gefangenschaft,
3. der Soldat Ludwig Prurenczewski laut Meldung aus Frankreich in Gefangenschaft, vermutlich Pazenczenski  
Ludwig aus Jakobsdorf vom Inf.-Regt. Nr. 49, 11. Komp., bisher vermisst,
4. der Reservist Albert Gaude aus Baumgarten vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 269, 9. Komp.,  
nicht vermisst, sondern verwundet

Kreuzburg, den 20. Oktober 1915.

Der königliche Landrat. von Baerensprung.

## Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

796.

### Kriegsministerium.

#### Beschlagnahmeverfügung.

##### 1. Alle Häute von Großvieh.

die grün mindestens 10 kg,  
salzfrei " 9 kg,  
trocken " 4 kg wiegen und zwar von

- a) Bullen, das heißt unbeschnittenen männlichen Tieren,
- b) Ochsen, das heißt beschnittenen männlichen Tieren,
- c) Kühen, das heißt Muttertieren, die gefalbt haben oder belegt sind,
- d) Kindern, das heißt allen nicht unter c genannten weiblichen Tieren,

**werden hierdurch für die Seeresverwaltung beschlagnahmt. Die Häute unterliegen einer Verfügungsbeschränkung dernnt, daß sie nur zu Kriegslieferungen verwendet werden dürfen.**

2. Um diese Verwendung zu regeln, hat das Kriegsministerium eine Gesellschaft gegründet, die **Kriegsleder-Aktiengesellschaft** mit dem Sitze in Berlin W 8, Behrenstraße 46, welche ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und weder Dividende verteilt, noch das eingezahlte Kapital verzinst. Das Kriegsministerium, das Reichsmarineamt, das Reichsamt des Innern und das königlich preussische Ministerium für Handel und Gewerbe sind im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft vertreten.

Der Kriegsleder-Aktiengesellschaft angegliedert ist eine **Berteilungskommission**, die nach einem von Zeit zur Zeit neu aufzustellenden und jedesmal vom Kriegsministerium zu genehmigenden Verteilungsschlüssel die Häute allen Gerbereien Deutschlands, welche zu Kriegslieferungen verpflichtet worden sind oder noch verpflichtet werden, zuzuweisen hat.

3. Die Häuteverwertungsverbände und die ihnen angeschlossenen Vereinigungen haben sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet, die Häute zu festen Preisen und Bedingungen der Kriegsleder-Aktiengesellschaft durch Vermittlung einer vom Kriegsministerium gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft, der **Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H.** zuzuführen. In ähnlicher Weise sind bisher mehrere Großhändler, deren Namen noch in den Fachzeitungen bekannt gegeben werden, vom Kriegsministerium verpflichtet worden.

**Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen**, sind daher bis auf weiteres ausschließlich folgende Lieferungen:

- a) Die Lieferungen vom Schlächter bis in die Versteigerungsläger der Häuteverwertungsgemeinschaften oder Innungen in derselben Weise wie bisher,
- b) die Lieferungen vom Schlächter an Kleinhändler (Sammler), soweit der Schlächter denselben Personen oder Firmen vor dem 1. August 1914 auch schon derartige Häute geliefert hat,

- c) die Lieferungen von den Kleinhändlern (Sammler) an die zugelassenen Großhändler,
- d) die durch Vermittlung der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. und der zugelassenen Großhändler erfolgenden Lieferungen an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft,
- e) die Lieferungen von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.

Jede andere Art Lieferung sowie überhaupt jede andere Art von Veräußerung ist verboten.

**4. Behandlung des inländischen Gefälles.** Das von der Beschlagnahme betroffene Gefälle ist in der bisherigen Weise sorgfältig abzuschlachten; das Gewicht der Haut ist sogleich nach dem Erkalten festzustellen und in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer Blechmarke oder durch Stempeldruck) richtig zu vermerken, außerdem ist die Haut unverzüglich sorgfältig zu salzen.

**5. Vorräte inländischen Gefälles** der unter 1 gekennzeichneten Art, die nicht bei Häuteverwertungsgemeinschaften (3) lagern, sind gut zu konservieren und, sofern sie mehr als 100 Haut betragen, sofort der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 46, anzumelden. Vordrucke können von dort bezogen werden.

**6. Vorräte ausländischen Gefälles.** Besitzer von Vorräten ausländischer, von Tieren der Gruppen a bis c stammender Häute haben die Bestände gut konserviert zu erhalten und übersichtlich zu lagern. Sie haben ferner eine genaue Lagerbuchführung einzurichten und die bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände, ferner ihre eigenen bei Speditoren oder öffentlichen Lagerhäusern lagernden Bestände jeweils bis zum 5. jedes Monats nach dem Staube vom 1. desselben Monats der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 46, in übersichtlicher Ausstellung zu melden. (Vordrucke können von dort bezogen werden.)

Berlin, den 22. November 1914.

**Der stellvertretende Kriegsminister.**  
von Wandel.

Vorstehende Beschlagnahmeverfügung wird hiermit unter dem Hinweis bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verboten und, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Dreslau, den 24. November 1914.

**Der stellv. Kommandierende General.**  
von Baemeister.

Vorstehende Beschlagnahmeverfügung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die bisherigen Revisionen für Leder und Häute haben ergeben, daß die Beschlagnahmeverfügung von Häute- und Lederhändlern zum größten Teil nicht beachtet wird. Auf die

Innehaltung obiger Bestimmungen wird daher nochmals hingewiesen.

Kreuzburg OS, den 23. Oktober 1915.

**Der königliche Landrat.**  
von Baerensprung.

797.

### Anordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. September 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, vom 21. Januar 1915 und vom 23. September 1915 bestimme ich:

#### § 1.

Der Preis für einen Liter Vollmilch darf bis auf weiteres 0,26 Mark nicht übersteigen. Der übliche Zuschlag von 1 Pf. für das Bringen in das Haus wird hierdurch nicht berührt.

Wo zur Zeit örtlich niedrigere Milchpreise bestehen, dürfen sie nicht erhöht werden. Die Kommunalbehörden haben sofort den örtlichen Preis festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

#### § 2.

Der Preis für ein Pfund Butter darf im Einzelverkauf bis auf weiteres 2,80 Mark nicht übersteigen.

Wo zur Zeit örtlich niedrigere Butterpreise bestehen, dürfen sie nicht erhöht werden. Die Kommunalbehörden haben sofort den örtlichen Preis festzustellen und öffentlich bekannt zu geben.

#### § 3.

Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

#### § 4.

Diese Anordnung tritt am 21. Oktober 1915 in Kraft.  
Dreslau, den 19. Oktober 1915.

**Der stellv. Kommandierende General.**  
von Baemeister.

798.

### Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-Gesetzbl. S. 545) bestimmen wir:

#### § 1.

Es ist verboten:

1. Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
2. Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakaohaltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden;
3. Schlagsahne herzustellen, auch im Haushalt;
4. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern;

- 5. Milch jeder Art bei der Brotbereitung zu verwenden;
- 6. Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
- 7. Milch zur Herstellung von Casein für technische Zwecke zu verwenden;
- 8. Sahnepulver herzustellen.

§ 2.

Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung (R.-Ges.-Bl. S. 545) mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann Ausnahmen von dem Verbote in § 1 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bewilligen.

§ 5.

Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1915.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Freiherr von Schorlemer.

**Der Minister des Innern.**

von Loebell.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

J. B.: Geppert.

799. In Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 9. September 1915 zur Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) in der Fassung vom 20. September (Reichs-Gesetzbl. S. 609) bestimmen wir:

Zu § 10: Die Anerkennung als Saatgut erfolgt durch die Landwirtschaftskammern oder die von ihnen beauftragten Körperschaften oder die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft.

Berlin W. 9, den 8. Oktober 1915.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Freiherr von Schorlemer.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

J. A.: Lufensky.

**Der Minister des Innern.**

J. A.: Freund.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die erwähnten Aus-

führungsbestimmungen im Kreisblatt unter Nummer 734 veröffentlicht sind.

Kreuzburg OS., den 20. Oktober 1915.

**Der königliche Landrat.**  
von Baerensprung.

800. Am 25. September d. Js. nachmittags sind in Ramin, Kreis Beuthen OS., mehrere Baulichkeiten niedergebrannt. Das Feuer ist offenbar auf vorsätzliche Brandstiftung zurückzuführen.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

**1000 Mark**

demjenigen zu, der den oder die Brandstifter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir, unter Ausschluß des Rechtsweges, vor.

Dppeln, den 8. Oktober 1915.

**Der Regierungspräsident.**  
von Schwerin.

801. Am 9. Oktober d. Js. nachts 1 1/2 Uhr sind in Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen OS., in die Wohnung der Stellenbesitzerin Katharina Woizik drei unbekannte Personen eingebrochen und haben etwa 250 Mk. in Scheinen und eine Korallenkette im Werte von 150 Mk. entwendet. Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

**1000 Mark**

demjenigen zu, der die Einbrecher so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir, unter Ausschluß des Rechtsweges, vor.

Dppeln, den 13. Oktober 1915.

**Der Regierungspräsident.**

802. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat es sich zur Aufgabe gestellt, zur Vorbereitung für die spätere Geschichtsschreibung Feldpostbriefe, Tagebücher und sonstige private Aufzeichnungen von Kriegsteilnehmern zu sammeln und zwar besonders solche, in denen Daten, Ortschaften, Truppenteile, Führer usw. angegeben sind. Alle Aufzeichnungen werden später den einsendenden Stellen wieder zurückgesandt werden. Sollten die Beteiligten sich von diesen Schriftstücken auch nicht vorübergehend trennen wollen, so würde auch schon die Einsendung von Abschriften oder Auszügen dem Plane förderlich sein.

Ich mache auf dieses Vorhaben des stellvertretenden Generalkommandos aufmerksam und ersuche alle die-

jenigen, welche Schriftstücke der genannten Art besitzen, diese dem stellvertretenden Generalkommando zur Verfügung zu stellen.

Kreuzburg OS., den 20. Oktober 1915.

803. Im Monat September haben Jahresjagdscheine erhalten:

### I. entgeltliche Jahresjagdscheine:

Richard Scheffler, Förster in Zeroltschütz, Freiherr von Reischwitz, Rittergutsbesitzer in Polnisch-Würbitz, Klawitter, Brennereiverwalter in Rosen, Gottlieb Scholz, Förster in Rosen, Johann Herud, Gutsbesitzer in Konstadt-Elguth, Karp, Major in Kreuzburg, Rabitz, Mühlenbesitzer in Margsdorf, Scholz, Maurermeister in Konstadt, Karl Muthmann, Landwirt in Wundschütz, Herbert von Kosainsky, Hauptmann in Kreuzburg, Dellermann, Lehrer in Raffadel, Friedrich Bragulla, Stellenbesitzer in Ober-Schmardt, Otto Knauer, Fleischermeister in Pitschen, S. Runze, Rentier in Kreuzburg, Mosler, Inspektor in Groß Deutschen, Paul Stobrawa, Kulturingenieur in Kreuzburg;

### II. unentgeltliche Jahresjagdscheine:

Wohl, Hegemeister in Bantau;

### III. Tagesjagdscheine:

Peter Sobania in Wundschütz.

Kreuzburg OS., den 4. Oktober 1915.

804. Zur eilgutmäßigen Beförderung von präparierter Kindermilch ist ein Ausnahmetarif erlassen worden, den Interessenten in meinem Büro einsehen können.  
Kreuzburg OS., den 18. Oktober 1915.

805. Die **Mul- und Klauenseuche** unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Rostau gilt vom 20. d. Mts. ab als erloschen.

Kreuzburg OS., den 18. Oktober 1915.

### Der königliche Landrnt von Baerensprung.

### Bekanntmachungen des Kreisauausschusses.

806. Um mit Rücksicht auf den durch den Krieg hervorgerufenen Petroleummangel der Bevölkerung die Möglichkeit einer anderweiten Beleuchtung zu verschaffen, hat die Reichsleitung sich dazu entschlossen, einen Brenner für Spiritusglühlicht herstellen zu lassen, der auf jede Petroleumlampe paßt.

Die Bestellung dieser Brenner wird für die ländlichen Bezirke der Kreisauausschuß, für die Städte die Magistrate übernehmen; der Preis beträgt 4 Mk. für den Brenner.

Das Spiritusglühlicht hat den Vorteil, daß es eine weit höhere Leuchtkraft besitzt, als Petroleumbeleuchtung; die Lichtstärke beträgt etwa 50 Kerzen, während die 14 Linien-Petroleumbrenner nur etwa 18 Kerzen Lichtstärke entwickeln.

Der Spiritusverbrauch beträgt hierbei etwa  $\frac{1}{12}$  Liter in der Stunde, sodaß die Brennstunde bei dem gegenwärtigen Spirituspreise 5 Pfg. kostet, doch hat die Reichsleitung, die für Leuchtzwecke große Mengen

Spiritus bereitgestellt hat, die Ermäßigung des Spirituspreises in Ermägung gezogen.

Ich empfehle die Beschaffung dieses Brenners sehr, um eine ausreichende Beleuchtung während des Winters sicher zu stellen und um eine weitgehende Einschränkung des Petroleumverbrauches zu Gunsten der armen Bevölkerung zu erzielen.

Nähere Auskunft geben die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Magistrate oder die von diesen namhaft zu machenden einschlägigen Geschäfte.

Kreuzburg OS., den 18. Oktober 1915.

807. Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen gehen heut die Kreis Hundesteuerhebelisten, nachdem darin die Veranlagung der Hundebesitzer seitens des Kreisauausschusses für das 1. Halbjahr 1915 erfolgt ist, mit dem Ersuchen zu, diese nach ortsüblicher Bekanntmachung während der nächsten 2 Wochen in einem geeigneten Räume zur Einsicht der Steuerpflichtigen anzulegen.

Gegen die Veranlagung steht den Steuerpflichtigen innerhalb 4 Wochen, vom ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist ab gerechnet, der Einspruch an den Kreisauausschuß zu.

Mit der Einziehung der Hundsteuer ist sofort zu beginnen und muß der am Schluß der Hebeliste festgesetzte Steuerbetrag in einer Summe binnen 2 Wochen an die hiesige Kreis kommunalkasse abgeführt werden.

Von den im laufenden Steuerhalbjahr eintretenden Zugängen sind die Anzeigen nach dem im Kreisblatt für 1906 Seite 75 vorgeschriebenen Muster zum Zwecke der Nachveranlagung stets alsbald einzureichen.

Ich weise zur Beseitigung von Zweifeln noch darauf hin, daß jeder drei Monate alte Hund mindestens für dasjenige Halbjahr versteuert werden muß, in dem er gehalten wird und daß jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, bei der Ortsbehörde abgemeldet werden muß, widrigenfalls die Steuer bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in dem die Abmeldung geschehen ist, fortzuzahlen ist. Diejenigen Hundebesitzer, die sich der Steuer durch Nichtanmeldung des Hundes zu entziehen suchen, setzen sich einer Strafe bis zur Höhe von 30 Mark aus.

Kreuzburg OS., den 19. Oktober 1915.

808. Diejenigen Guts- und Gemeindebezirke, in denen Militärpersonen mit voller Verpflegung einquartiert gewesen sind, haben mir bis Ende d. Mts. anzuzeigen, wieviel kg. Brot sie seit Anfang Juli für die einquartierten Soldaten verwendet haben. Diese Anzeigen sind möglichst von dem Kommandoführer zu bestätigen.

Kreuzburg OS., den 20. Oktober 1915.

809. Ich habe **4 Waggons ausländischen Weises** abzugeben und sehe den Bestellungen der Wirtschaftsämter, Gemeindevorsteher bezw. Magistrate hierauf **dinnen 8 Tagen entgegen**. Der Zentner wird sich auf etwa **25 Mark** stellen.

Kreuzburg, OS., den 16. Oktober 1915.

810. Infolge Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 9. Oktober d. Js., I. d. XI. 2367 weise ich die Herren Gemeindevorsteher auf die im Amtsblatt Stück 40 Seite 406 unter Nr. 981 erschienene Bekanntmachung betreffend Vereinbarung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und im Herzogtum Sachsen-Meiningen ganz besonders hin.

Kreuzburg OS., den 20. Oktober 1915.

811. Ich bringe hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß der Herr Minister durch Erlaß vom 14. Oktober d. Js. — V. 7536 — mit Rücksicht auf die außerordentliche Steigerung der Preise fast aller Lebensmittel die nach § 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 an die Kriegerfamilien zu zahlenden Mindestsätze der Familienunterstützungen für die Monate November bis einschließlich April auf 15 Mark für die Ehefrauen und 7,50 Mark für die sonstigen unterstützungsberechtigten Personen erhöht hat.

Kreuzburg OS., den 20. Oktober 1915.

812. Da die Frist für freiwillige Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Nickel (vgl. Verordnung vom 31. 7. 1915, Sonderbeilage zu Stück 30 des Kreisblattes und Nachtragsverfügungen) am 16. Oktober d. Js. abgelaufen ist, sind alle bis dahin nicht abgelieferten Gegenstände, sofern sie unter die Verordnung fallen, meldepflichtig.

Ich ersuche die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die erforderlichen Anmeldungen entgegen zu nehmen, zu verwahren, und mir am 20. November d. Js. anzuzeigen, wieviel von jeder Metallart als beschlagnahmt angemeldet ist (Gesamtgemischt).

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

von Baerensprung, Königlicher Landrat,

## Helft den deutschen Gefangenen in Feindesland!

813. Um den schwerbedrängten kriegsgefangenen Deutschen in Feindesland hilfreich beizustehen und um auch den Angehörigen die Wege zu erleichtern, mit den Gefangenen in Verkehr zu treten, ist eine ganz Deutschland umfassende Organisation mit den beiden Hauptausschüssen in Hamburg (für Norddeutschland) und Frankfurt a. M. (für Süddeutschland) geschaffen worden, denen sich Ausschüsse der einzelnen Provinzen angeschlossen haben.

In Angliederung an die für Schlesien bestehende Abteilung „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche“ (Breslauer Verein vom Roten Kreuz) in Breslau hat sich jetzt ein

**Unterausschuß „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche“ in Gleiwitz** gebildet, der diese Hilfstätigkeit für den Regierungsbezirk Oppeln mit Ausnahme der Kreise Falkenberg,

Grottkau, Leobschütz, Neisse und Neustadt übernehmen will. Seine Aufgabe soll sein: Vermittelung der **Nachforschungen** nach Vermißten, **Auskunsterteilung** über den Verkehr mit den Gefangenen und **Sammlung von Geldspenden** zur Unterstützung ganzer Gefangenenlager sowie einzelner hilfsbedürftiger Schlesier in Feindesland.

Zur Durchführung dieser Aufgabe bedürfen wir vor allem reicher **Geldmittel**. Schlesien, das in diesem schweren Kriege schon oft seine Opferwilligkeit in glänzender Weise bekundet hat, wird auch hier, wo es gilt, unseren tapferen, in Gefangenschaft geratenen und bedrängten Kriegern, sowie den Zivilgefangenen beizustehen, nicht hintenanstehen, sondern seine Hilfsbereitschaft bekunden.

Wir rufen nun insbesondere unsere ober-schlesischen Landsleute auf, sich an diesem Liebeswerk zu beteiligen und unsere Geldsammlung mit reichen Geldspenden zu bedenken.

Mittel, die zur Unterstützung der Deutschen in Feindesland nicht verbraucht werden sollten, werden später anderweitig zum Besten der durch den Krieg Geschädigten Verwendung finden.

Geldspenden nehmen entgegen: Dresdener Bank, Filiale Gleiwitz, Beuthen OS., Rattowitz, Königshütte und Tarnowitz unter der Bezeichnung: „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche!“ Geschäftliche Anfragen sind zu richten an den Delegierten des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspektors der freiwilligen Krankenpflege, Freiherrn von Deynhausen-Grevenburg in Gleiwitz, Oberwallstraße 50 I. Sprechstunden nachmittags von 3 bis 5 Uhr außer Sonntag und Mittwoch.

### Gleiwitzer Unterausschuß

#### „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche.“

Freiherr von Deynhausen-Grevenburg, Delegierter des Kais. Kommissars und Militär-Inspektors der freiwilligen Krankenpflege.

Herzog v. Ratibor, Fürst v. Corvey, Schloß Rauden. Prinz v. Ratibor und Corvey, Schloß Kieferstäbel.

Erster Bürgermeister Mieth-Gleiwitz.

Landrat von Stumpfheldt-Gleiwitz.

Landrat Dr. Suermondt-Hindenburg.

Generaldirektor Kommerzienrat Dr. Niede-Gleiwitz.

Landrat Lenk-Rybnitz.

Landrat von Ruperti-Platz.

Generaldirektor, Kommerzienrat

Hochgesandt-Hindenburg.

Oberbürgermeister Dr. Brüning-Beuthen.

Oberbürgermeister Pohlmann-Rattowitz.

Generaldirektor Dr. Rasse-Schädlich.

Bankdirektor Oswald-Gleiwitz.

Landrat Dr. Trappenberg-Beuthen.

Landrat von Brodhusen-Tarnowitz.

Landrat Dr. von Baerensprung-Kreuzburg.

Bürgermeister Gahlemann-Königshütte.

Agl. Steuersekretär Herzog-Gleiwitz, Schriftführer.

Diesen Aufruf befürwortet

Regierungspräsident von Schwerin-Oppeln.

814. Seitens der königlichen Regierung zu Oppeln sind zu Vorsitzenden bezw. stellvertretenden Vorsitzenden der ländlichen Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommissionen des Kreises Kreuzburg OS. auf die Dauer von weiteren 3 Jahren 1916/18 die nachstehend aufgeführten Herren ernannt worden:

Nr. des Voreinschätzungsbezirks	des Vorsitzenden			des stellvertretenden Vorsitzenden		
	Name	Stand	Wohnort	Name	Stand	Wohnort
1	Kypalla Paul	Hauptlehrer	Ob.-Kunzendorf	Srofa Johann	Gemeinde- vorsteher	Gottersdorf
2	Michalek Johann	Gemeinde- vorsteher	Ludwigsdorf	Ramisch Kurt	Lehrer	Ludwigsdorf
3	Moese Robert	Rentmeister	Bankau	Mikulla Josef	Wirtschafts- Inspektor	Bankau
4	Schifora Johann	Gemeinde- vorsteher	Schloß-Ellguth	Rubisch Artur	Lehrer u. Ge- meindeschreib.	Ruhnau
5	Lipinski Robert	Amtsvorst. u. Mühlenbes.	Alt-Tschapel	Meerlender Gotthardt	Lehrer	Alt-Tschapel
6	Breiß Franz	Rittergutsbes.	Schmaradt II	Waschek Paul	Hauptlehrer	Ober-Schmaradt
7	Graber Josef	Gutsbesitzer	Schönwald	Passek Wilhelm	Gemeinde- vorsteher	Schönwald
8	Beyerhaus Hans	Rgl. Domän.- pächter	Wilmsdorf	Mende Karl	Hauptlehrer	Wilmsdorf
9	Lipinski Hermann	Rittergutsbes.	Rassabel	Bäzold Josef	Lehrer	Rassabel
10	v. Gramon-Taubadel Bertram	Majoratsbes.	Roschkowitz	Neugebauer Heinrich	Hauptlehrer	Roschkowitz
11	Pietrusky Alfons	Lehrer	Golkowitz	Milde Wilhelm	Wirtschafts- Inspektor	Golkowitz
12	Bierwagen Paul	dto.	Costau	Arendt Max	dto.	Omechau
13	Pietrusky Oskar	Güterdirektor	Bischdorf	Schmirgel Alfred	Rittergutsbes.	Sarnau
14	Kurnoth Georg	Oberinspektor	Reinersdorf	Fülde Hermanu	Hauptlehrer	Reinersdorf
15	Freiherr von Nichte- hofen Friedrich	Rittergutsbes.	Jakobsdorf	Sobotta Clemens	Wirtschafts- Inspektor	Jakobsdorf
16	Haertel Alfred	Rentmeister	Stalung	Pietrusky Johannes	Erbholtisei- besitzer	Bürgsdorf
17	Klinner Robert	Güterdirektor	Gr.-Blumenau	Gast Paul	Rentmeister	Schönfeld
18	Kroll Christian	Gemeinde- vorsteher	Poln.-Würibitz	Jagla Karl	Hauptlehrer	Poln.-Würibitz
19	Müller Guido	Rentmeister	Simmenau	Schroeter Adolf	Wirtschafts- Inspektor	Deutsch-Würibitz
20	v. Windheim Harbort	Rittergutsbes.	Wundschütz	Brange Karl	Lehrer	Zeroltshütz

Kreuzburg OS., den 20. Oktober 1915.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.**

von Baerensprung, königlicher Landrat.

Am 15. Oktober d. Js. starb im  
Alter von 52 $\frac{1}{2}$  Jahren

der **Gemeindevorsteher**  
**Herr Johann Dalibor**  
in **Nassafel**.

Seit 1901 hat der Verstorbene in  
steter Pflichterfüllung für das Wohl  
der hiesigen Gemeinde gesorgt, wes-  
halb ihm die Gemeindeglieder auch  
stets ein ehrendes Andenken bewahren  
werden.

Nassafel, den 19 Oktober 1915.

**Der Gemeindevorstand.**  
J. D.: Neufam

**Tüchtige, nüchterne, zuverlässige und  
militärfreie**

# Maschinisten u. Kesselheizer

zum baldigen Antritt gesucht.

**Mühle Rosenberg  
Jung & Riemann**  
in **Rosenberg OS.**

## Zur Hauptziehung

der 5. Klasse, 232. Königl. Preuß. Klassen-Lotterie,  
Ziehung vom 6. November bis 2. Dezember,

sind Kauflose  $\frac{1}{8}$   $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{3}$  noch zu haben.

**Thielmann, kgl. Lotterie-Einnehmer,**  
**Kreuzburg OS., Ring 14, Tel. 27.**

## Vermögens-Bilanz

der **Brennerei-Genossenschaft Baumgarten G. G. m. b. G.**

A. Aktiva.		Mt.	Pf.	B. Passiva.		Mt.	Pf.
1. Kassenbestand		469	39	1. Anleihe		52 611	41
2. Guthaben bei Nebrecht		17 712	07	2. Raut on		1000	—
3. Geschäftsguthaben bei Prov.- Genoss-Kasse		2 600	—	3. Geschäftsguthaben der Genoss.n		460	—
4. Geschäftsguthaben bei schles Spiritus-Verwertungs-Genossf.		10	—	4. R. Jeronkonds		14 892	27
5. Grundstück und Gebäude		43 310	05	5. Betriebsausgaben		14 743	22
6. Maschinen		34 721	73	6. Reingewinn		15 116	34
Summa der Aktiva		98 823	24	Summa der Passiva		98 823	24

Mitgliederzugang —; Abgang —; Bestand am 21. August 1915: 7 Genossen.  
Die Geschäftssummen und Kasssummen haben sich weder vermehrt noch vermindert  
Gesamthasssumme am Jahreschluß 72 000 Mark

Baumgarten, den 21. August 1915.

**Der Aufsichtsrat.**  
G. Elpinstl.

**Der Vorstand.**  
Risko. Tollus



Wer **jetzt Schuhfett**  
kauft, fährt gut; Preise steigen!

**Schuhfett Tranolin**  
**Universal Tran-Lederfett**

kann **sofort** geliefert werden. Auch Schuh-  
putz **Nigrin** (keine Wassercreme), Seifenpulver  
**Schneekönig** und Veilchenseifenpulver **Gold-**  
**perle** mit Beilagen.

**Carl Gentner, chem. Fabrik, Göppingen (Württbg.)**

Wer kauft von Land-  
wirten frisch geschlachte

## Gänse

mit oder ohne Federn gegen  
hohe Vergütung?

Verandföbte werden geliefert.

**Otto Wiedemann,**  
Epaltz bei Dels i. Schlef.

**Wirtschaftsamt Jakobsdorf,**  
Kreis Kreuzburg OS., sucht

**4 diesjähr. Fohlen**  
zu kaufen.

## Suppen-Würfel,

100 Stück 1,50 Mt., 1000 Stück  
12,50 Mt. Nur gegen Nach-  
nahme ab Leipzig.

**W. Kaden, Großhandlung,**  
**Leipzig-Rüdern 985.**

## Kastanien

kauft und zahlt hohe Preise  
**Richard Przyrembel,**  
Bittchen OS.

Prima beschlagnahmefreie  
**Torfstreu**  
haben abzugeben  
**Träger & Co., Glas, Tel. 36.**

**Creppapier**  
in den neuesten, modernsten  
Farben.

**E. Thielmann's Papierhdg.**